



14. Änderung Anweisung Corona zum 24.06.2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

an diesem Dienstag hat das Hessische Coronakabinett weitere Lockerungen verkündet, die heute in Kraft treten. Durch die neue Hessische Coronavirus-Schutzverordnung entfallen viele Regelungen, die bisher gerade den gottesdienstlichen Bereich getroffen haben, vollständig. Dementsprechend konnte die Corona-Anweisung ein weiteres Mal überarbeitet werden. Dabei betreffen die meisten Änderungen den in Hessen liegenden Teil des Bistums.

Die eine wesentliche Änderung, die das ganze Bistum betrifft, ist die neu eingefügte Nummer 4 d: Bisher war bei Gottesdiensten die Möglichkeit zur **Konzelebration** sowie der **Dienst der Diakone** noch eingeschränkt, um das Risiko der Infektion während des Gottesdienstes zu minimieren. Hier wurde nun geregelt, dass diese Beschränkungen entfallen können, wenn alle beteiligten Kleriker vollständigen Impfschutz genießen oder genesen sind.

Bisher war die **Anmeldung für Gottesdienste** durch das Land Hessen für bestimmte Fälle vorgeschrieben (vgl. Nr. 3 g). Diese Pflicht ist entfallen. Dennoch dürfte ein Anmeldeverfahren sinnvoll bleiben, wenn ansonsten die Gefahr besteht, dass Gläubige wieder heimgeschickt werden müssen, weil die Kirche schon voll ist. Die Formulierung der Corona-Anweisung wurde in diesem Punkt entsprechend angepasst.

Zum Thema **Maskenpflicht** (vgl. Nr. 3 m) in Hessen ist zunächst festzuhalten, dass diese für Gottesdienste und andere Veranstaltungen im Freien entfallen ist: Dort muss keine Maske mehr getragen werden. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (und damit auch bei Gottesdiensten in Kirchen) gilt: Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden, ansonsten ist sie zu tragen (bei Gottesdiensten also etwa beim Betreten und Verlassen der Kirche sowie beim Kommuniongang). Zudem ist eine Maske immer zu tragen, wenn aus liturgischen Gründen der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden muss (also etwa bei der Chrisamsalbung bei der Taufe). Bitte beachten Sie, dass je nachdem, wie Sie mit der Frage des Gemeindegesangs umgehen möchten, auch dann ggf. eine Maskenpflicht besteht.

Auch der **Gemeindegesang** ist in Hessen wieder in größerem Umfang möglich. Hier bestehen zwar keine staatlichen Vorgaben mehr, jedoch ist daran zu erinnern, dass es im letzten Jahr eine Reihe von Infektionsherden bei (freikirchlichen) Gottesdiensten gab, bei denen in geschlossenen Räumen und ohne Maske gesungen wurde: Beim

Postfach 11 53
36001 Fulda

Telefon:
0661 87-0

Datum:
24. Juni 2021

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen:

Bearbeiter/in:
Frau Fischer

Aktenzeichen:

Direktwahl:
0661 87-291

Telefax:
0661 87-348

E-Mail:
generalvikar
@bistum-fulda.de

Internet:
www.bistum-fulda.de

Bankverbindung:
Sparkasse Fulda

IBAN:
DE15 5305 0180 0000 0022 66
BIC: HELADEF1FDS

Singen in geschlossenen Räumen sind nach allem, was inzwischen bekannt ist, besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. Dagegen sind, so der uns bekannte Stand der Dinge, im Freien keine besonderen Maßnahmen nötig. Dementsprechend kann im Freien gesungen werden. Für das Singen in der Kirche oder anderen geschlossenen Räumen in Hessen gibt es folgende Varianten:

- Es wird wie bisher nur stellvertretend durch einzelne Kantoren oder kleine Gruppen gesungen. Dann gelten die oben dargestellten Regeln zur Maskenpflicht (Abnehmen der Maske am Platz).
- Es wird gesungen, und alle Gottesdienstbesucher halten einen erhöhten Mindestabstand von wenigstens drei Metern zueinander ein. Auch dann gilt: Am Platz kann die Maske abgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall keine Gruppen von Gottesdienstbesuchern gebildet werden dürfen!
- Es wird gesungen, und nur der übliche Mindestabstand von 1,5 m zueinander eingehalten: Dann muss während des Singens die Maske wieder aufgesetzt werden.
- Bei einem Gottesdienst mit einem festen Teilnehmerkreis, bei dem sicher feststeht, dass alle Teilnehmer vollständigen Impfschutz genießen oder genesen sind (das könnte etwa bei Gottesdiensten in Altenheimen oder in einer Tagespflege der Fall sein): Auch dann kann gesungen werden. Bitte beachten Sie, dass dafür der Teilnehmerkreis feststehen muss: Bei Gottesdiensten, die für jedermann öffentlich zugänglich sind, wird sich das nur schwerlich sicherstellen lassen.

Bitte entscheiden Sie je nach den Verhältnissen vor Ort, welche dieser Möglichkeiten Sie nutzen wollen.

Da nun wieder alle Arten von **Maßnahmen und Veranstaltungen** grundsätzlich möglich sind, konnte auch die Nr. 23 angepasst werden. Bitte beachten Sie für Ihre Veranstaltungen, dass Sie ein entsprechendes Schutzkonzept ausarbeiten. Entsprechende Hinweise dazu finden Sie wie gehabt in der entsprechenden Übersicht. Dort wird differenziert: Nach wie vor gelten die geringsten Anforderungen für Gremiensitzungen sowie Bildungsveranstaltungen (also etwa auch Katechesen im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung). Eine weitere besondere Kategorie sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit: Auch für diese gelten eigene Bedingungen.

In **Pfarrheimen** konnten bisher nur kirchliche Veranstaltungen stattfinden. Da auch die Gemeindehäuser der politischen Gemeinden nun wieder zur Vermietung geöffnet werden, ist dies auch für die Pfarrheime möglich: Wenn ein passendes Schutzkonzept vorliegt, können in Pfarrheimen wieder nichtkirchliche Veranstaltungen oder Feste stattfinden.

Daneben wurden noch einige kleinere redaktionelle und sonstige Klarstellungen vorgenommen.

Ich darf Sie bitten, mit den nun eingeräumten Möglichkeiten verantwortungsbewusst umzugehen: Auch, wenn wir uns über die entspannte Lage freuen und freuen dürfen, sollte dennoch nicht jede Vorsicht außer Acht gelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Anlagen:

- Lesefassung der Corona-Anweisung nach der 14. Änderung (Anweisung Corona Stand 24.06.2021)
- Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten für kirchliche Veranstaltungen (24.06.2021)
- Gesetz zur 14. Änderung der Corona-Anweisung (14. Änderung Anweisung Corona 24.06.2021)